

öffentlich

| Vorlage                                                                                          |                                        |                   |              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|-------------------|--------------|
| Betreff                                                                                          |                                        |                   |              |
| <b>Umlaufbeschluss: Änderung der Geschäftsordnung für die<br/>Verbandsversammlung des ZV VRR</b> |                                        |                   |              |
| Organisation                                                                                     | Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag | Datum             | lfd. Nr. BPL |
| <b>ZV</b>                                                                                        | <b>J/IX/2020/0842</b>                  | <b>23.12.2020</b> | <b>4</b>     |

| <u>Beratungsfolge</u>                      | <u>Zuständigkeit</u>               | <u>Sitzungstermin</u> | <u>Ergebnis</u>          |
|--------------------------------------------|------------------------------------|-----------------------|--------------------------|
| Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR | Entscheidung durch Umlaufbeschluss | 12.01.2021            | <input type="checkbox"/> |

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR stimmt der Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des ZV VRR gemäß den Formulierungen in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage (rechte Spalte der Synopse) zu.

### **Begründung/Sachstandsbericht:**

- Die Vorschläge zu den Änderungen der Geschäftsordnung beruhen auf folgende Erwägungen:
  - Turnusmäßig werden Satzungen und Geschäftsordnungen einmal im Jahr redaktionell angepasst, um Unschärfen und Unklarheiten zu beseitigen. In diesem Jahr kommt die Konstituierung der VRR Gremien 2021 hinzu und macht eine Harmonisierung der Bestellungsmechanismen zwischen NVN und ZV VRR erforderlich.

- Das Präsidium hat den Vorstand der VRR AöR gebeten, zu prüfen, ob und wenn ja an welchen Stellen die Bestellung und die Handlungsfähigkeit der Organe verbessert werden sollte.
- Infolge des Corporate Governance Kodex des VRR war es erforderlich, die Vorschriften zur Fraktionsbildung zu konkretisieren.

## 2. Anpassung der Entschädigungsregelungen:

- Fast alle Verbandsmitglieder leisten für die von ihnen entsandten Mitglieder der VRR-Gremien Verdienstauffallentschädigung. Der Kreis RE leistet unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 1 Satz 3 GkG diese Verdienstauffallentschädigung nicht. Ein Mitglied der VV beansprucht Verdienstauffall vom VRR. Es ist die Frage zu beantworten, ob ein Anspruch auf Verdienstauffallentschädigung gegen den ZV VRR und die VRR AöR besteht. Entsprechende Anträge auf Erstattung des Verdienstauffalls sind beim VRR eingegangen.
- Die VRR AöR hat dazu ein externes Rechtsgutachten eingeholt, um die Entschädigungsleistungen an die Mandatsträger im VRR vor diesem Hintergrund überprüfen zu lassen. Weiterhin hat ein Spitzengespräch mit dem Gutachter und einem Vertreter der KPV stattgefunden.
- Folgendes Ergebnis wurde ermittelt:
  - a. Die Leistung von Verdienstauffallentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der VRR-Gremien ist unzulässig.
  - b. Die Aufwandsentschädigung (z. B. Sitzungsgeld) für die Teilnahme an Sitzungen der AöR-Gremien müssen in der AöR-Satzung öffentlich und transparent hinterlegt sein.
  - c. Für die AöR dürfen Entschädigungsleistungen nur für die Teilnahme an Sitzungen gezahlt werden. Eine monatliche Pauschale ist unzulässig.
  - d. Grund und Höhe der Entschädigungsleistungen in der AöR dürfen nicht von denen des ZV abweichen. „Nicht höhere Entschädigungen für Mandatsträger, sondern eine bessere Aufgabenerfüllung ist Zweck der Organisationsentscheidung für die AöR.“
  - e. Als Kompensation für den Wegfall der Verdienstauffallentschädigung im GkG für Sitzungen von ZV-Gremien ist ein höheres Sitzungsgeld, auch gestaffelt für die unterschiedlichen Funktionsträger, zulässig.

- f. Nach § 45 Abs. 6 GemO ist die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen (dazu gehören auch Fraktionsvorstand und Fraktionsarbeitskreise) in der Satzung zu begrenzen.
  - g. Zur Herstellung der Rechtskonformität in Bezug auf die Entschädigungsregelungen ist eine Änderung der Satzung ZV VRR, Satzung VRR AöR und der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat erforderlich.
- Das Ministerium HKBG hat von diesem Sachverhalt Kenntnis erhalten und eine Aufforderung an die Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung gerichtet, zur Frage der Verdienstausfallentschädigung beim VRR Stellung zu nehmen. Die Kommunalaufsicht hat die VRR AöR kontaktiert und den beim VRR vorliegenden Vorgang dazu erbeten. Für die Kommunalaufsicht reichte die Information, dass die vorliegenden Anträge auf Verdienstausfallentschädigung durch die VRR AöR zeitnah beschieden werden, so dass der Weg zum Verwaltungsgericht zwecks endgültiger rechtlicher Klärung eröffnet ist. Die Kommunalaufsicht hat zudem das beim VRR vorliegende Rechtsgutachten erbeten und auf dieser Basis dem Ministerium geantwortet.
  - Die Kommunalaufsicht hat den VRR aufgefordert, zeitnah einen rechtskonformen Zustand herbeizuführen, und hat um zeitnahe Einbindung gebeten.
  - Vor diesem Hintergrund ist die Anpassung der AöR-Satzung, der ZV-Satzung sowie der Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung erforderlich:
    - a. Änderung der Entschädigungsregelungen im ZV VRR (einheitliche Regelungen für ZV und AöR)
    - b. Änderung der Satzung der VRR AöR mit der Ergänzung der Entschädigungsregelung
    - c. Anpassung der Höhe nach Maßgabe der EntschVO für Mitglieder und sachkundige Einwohner
    - d. Erlass einer Entschädigungssatzung durch den ZV VRR zur Vereinheitlichung der Entschädigungsregelungen
    - e. Begrenzung der Anzahl der ersatzpflichtigen Gruppen- und Fraktionssitzungen
3. Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich aus der rechten Spalte der Synopse in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.